

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Abänderung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 und
Prägung von Zwanzigrappenstücken.

(Vom 24 September 1880.)

Tit.

In weiterer Ausführung der Umänderung unserer Billonmünzen haben wir die Ehre, den hohen Räthen nachstehende Vorlage zu unterbreiten.

Wir legten in unserer Botschaft vom 29. November 1878 zwei Gesezentwürfe vor*): den einen, betreffend Gewichtsbestimmung und Legirung der Zehn- und Fünfrappenstücke, und den andern, betreffend Sistirung der Prägung von Zwanzigrappenstücken und successiven Einzug aller Nikelmünzen aus den Jahren 1850-1860; der erstere Entwurf wurde angenommen, auf den letztern trat die Bundesversammlung nicht ein, von der Ansicht ausgehend, es sollen bezüglich auf die neue Legirung Erfahrungen darüber gesammelt werden, ob dieselbe allfällig auch für die Zwanzigrappenstücke verwendbar sei, ohne daß Fälschungen in großem Maßstabe befürchtet werden müssen.

Nachdem nun die neuen, nur Kupfer und Nickel haltenden Zehn- und Fünfrappenstücke bereits ein Jahr lang zirkulirt haben und bis jezt nur ein einziges falsches Zehnrappenstück zur hiesseitigen

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1878, Band IV, Seite 350.

Kenntniß gelangt ist, darf nach unserm Dafürhalten die nämliche Legirung auch für das Zwanzigrappenstück, wenigstens versuchsweise, adoptirt werden. Dieser Vorschlag geschieht zwar keineswegs ohne Bedenken; denn in der Herstellung einer Münzsorte, deren Metallwerth mit dem Nennwerth so wenig harmonirt, wie es bei dieser Zusammensetzung der Fall ist, liegt unstreitig kein geringer Anreiz zur Falschmünzerei. Das Zwanzigrappenstück, auch wenn es nach Antrag zu 4 Grammen ausgeprägt wird, hat einen reellen Werth von nur 2 bis 3 Rappen, während das jezige mit 15 % Silber annähernd 13 Rappen werth ist.

Gegen dieses Bedenken läßt sich aber mit Grund geltend machen, daß die Falschmünzerei an den jezigen Zwanzigrappenstücken lediglich deßhalb in so hohem Grade gelungen ist, weil sowohl die äußerst harte Legirung und das hieraus sich ergebende mangelhafte Gepräge, als die Metallegirung selbst, der verbrecherischen Handlung Vorschub leisteten. Die vorgeschlagene Metallmischung, obwohl nicht silberhaltig, bietet in dieser Beziehung wesentlich mehr Garantie, weil die zur Verwendung kommenden Metalle chemisch viel reiner sein werden, als die der frühern Legirung. Auch das Gepräge — der weibliche Kopf — dürfte schwerlich in einer Weise nachgemacht werden, daß die Fälschung nicht leicht erkennbar wäre. Die Aufhebung des Zwanzigrappenstückes wäre übrigens allem Anscheine nach eine ganz unerwünschte Maßregel, da dasselbe eine allgemein beliebte Geldsorte ist, deren Abgang eine fühlbare Luke in unserer Münzzirkulation lassen würde. Gegenwärtig herrscht in verschiedenen Theilen der Schweiz Mangel an Zwanzigrappenstücken, und den einlangenden Zusendungsgesuchen kann nur in geringem Maße entsprochen werden, da die Staatskasse nur noch wenige zirkulationsfähige Stücke, wohl aber einen größern Vorrath von abgeschliffenen besitzt, welche zur Einschmelzung bestimmt sind.

Entsprechend dem vermehrten Gewicht bei den Fünf- und Zehnrappenstücken, welches für erstere von 1,666 g. auf 2 g. und für letztere von 2,500 g. auf 3 g. gesetzt ist, wird für das Zwanzigrappenstück eine Erhöhung von 3,250 g. auf 4 g. vorgeschlagen.

Was nun das finanzielle Resultat einer Neuprägung von Zwanzigrappenstücken in der vorgeschlagenen Legirung anbelangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

An alten Zwanzigrappenstücken waren geprägt worden 15,883,608 Stücke. Wir halten aber die angenommene Zahl von 12,000,000 Stücken, d. h. diejenige Zahl, welche voraussichtlich zur Einlösung kommen wird, zur Befriedigung des Bedarfes dieser Münzgattung

für hinreichend, weil unter den eingezogenen $^{800}/_{1000}$ Silberscheidemünzen bekanntlich keine Halbfrankenstücke sich befanden, während zu $^{835}/_{1000}$ fein bis jetzt 4,000,000 Stücke geprägt worden sind, worin also mehr als ausreichender Ersatz vorhanden ist. 12,000,000 Zwanzigrappenstücke zu 4 g. = kg. 48,000 zu Fr. 6. 20

per kg. =	Fr.	297,600
Prägungskosten zu Fr. 5. 30 per kg.	„	254,400
	Fr.	552,000

Der Rückzug und die Ausscheidung der alten Zwanzigrappenstücke wird laut der Botschaft des Bundesrathes vom 29. November 1878 einen Verlust von zirka Fr. 1,445,036 zur Folge haben. Seitherige Preisangebote für die Scheidung lassen indessen darauf schließen, daß der Verlust etwas geringer sein wird, und der Ansatz darf daher unbedenklich auf „ 1,420,600 herabgesetzt werden.

Total Fr. 1,972,600

Der Nennwerth von 12,000,000 Zwanzigrappenstücken beträgt „ 2,400,000

Folglich ergibt die Neuprägung, vorausgesetzt, daß dieselbe in dem veranschlagten Quantum ausgeführt werden könne, einen Gewinn von . . . Fr. 427,400

Auf vorstehende Ausführungen gestützt, beehren wir uns, den hohen gesetzgebenden Räten den nachstehenden Geszentwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 24. September 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidg. Münzwesen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
24. Herbstmonat 1880,

beschließt:

Art. 1. Das Zwanzigrappenstück wird ausgeprägt im Gewicht von 4 Grammen und besteht aus einer Legirung von Kupfer und Nickel.

Art. 2. Die mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Artikel 4 und 10 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 sind außer Kraft gesetzt.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Abänderung des Münzgesezes vom 7. Mai 1850 und Prägung von Zwanzigrappenstücken. (Vom 24. September 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1880
Date	
Data	
Seite	5-8
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 837

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.